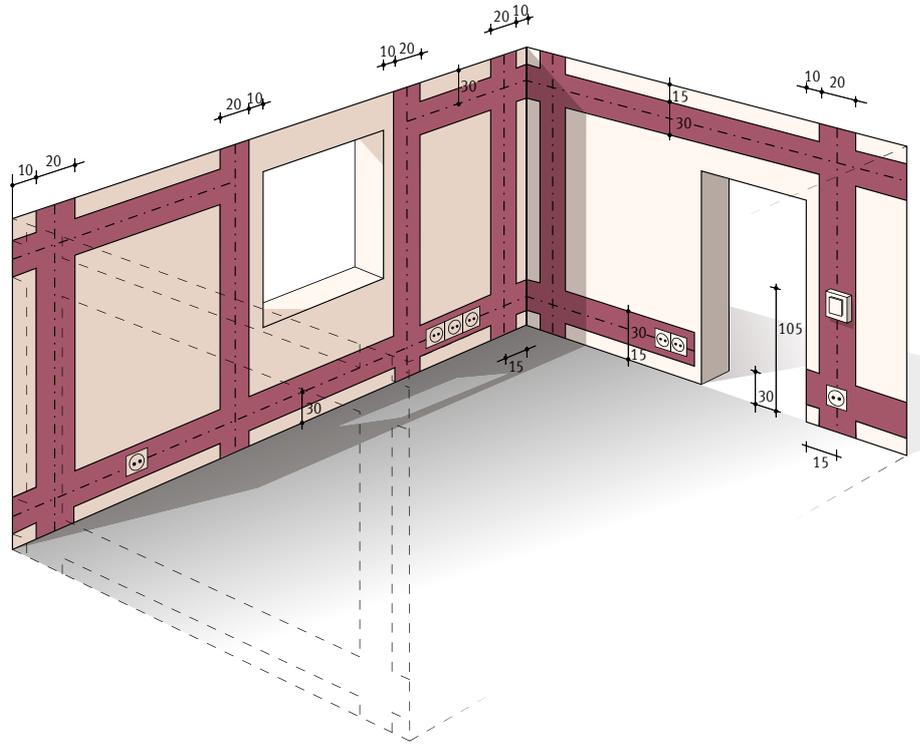


Schlitz und Aussparungen.

Schlitz und Aussparungen sind zulässig, wenn dadurch die Standsicherheit der Wände nicht beeinträchtigt wird. Abweichungen von den Tabellenwerten müssen bei der Bemessung des Mauerwerkes berücksichtigt werden. Aussparungen und Schlitz, die nicht gemauert und im Verband hergestellt werden, sind zu fräsen. Aussparungen und Schlitz, die ohne statischen Nachweis zulässig sind, verzeichnen die Tabellen aus DIN 1053 Teil 1.



Ohne Nachweis zulässige Schlitz und Aussparungen in tragenden Wänden (DIN 1053-1, Tabelle 10), Maße in mm.

1	2		3			4			5		6		7		8		9		10						
Wanddicke	Horizontale und schräge Schlitz ¹⁾ nachträglich hergestellt		Vertikale Schlitz und Aussparungen nachträglich hergestellt			Vertikale Schlitz und Aussparungen in gemauertem Verband			Schlitzlänge		Schlitztiefe ⁴⁾		Einzel Schlitzbreite ⁵⁾		Abstand der Schlitz und Aussparungen von Öffnungen		Schlitzbreite ⁵⁾		Restwanddicke		Mindestabstand der Schlitz und Aussparungen von Öffnungen		Mindestabstand der Schlitz und Aussparungen untereinander		
	unbeschränkt Schlitztiefe ³⁾	≤ 1,25 m ²⁾ Schlitztiefe																							
≥ 115	–	–	≤ 10	≤ 100																					
≥ 175	0	≤ 25	≤ 30	≤ 100																					
≥ 240	≤ 15	≤ 25	≤ 30	≤ 150																					
≥ 300	≤ 20	≤ 30	≤ 30	≤ 200																					
≥ 365	≤ 20	≤ 30	≤ 30	≤ 200																					

- 1) Horizontale und schräge Schlitz sind nur zulässig in einem Bereich ≤ 0,4 m ober- oder unterhalb der Rohdecke sowie jeweils an einer Wandseite. Sie sind nicht zulässig bei Langlochziegeln.
- 2) Mindestabstand in Längsrichtung von Öffnungen ≥ 490 mm, vom nächsten Horizontalschlitz zweifache Schlitzlänge.
- 3) Die Tiefe darf nur um 10 mm erhöht werden, wenn Werkzeuge verwendet werden, mit denen die Tiefe genau eingehalten werden kann. Bei Verwendung solcher Werkzeuge dürfen auch in Wänden ≥ 240 mm gegenüberliegende Schlitz mit jeweils 10 mm Tiefe ausgeführt werden.
- 4) Schlitz, die maximal 1 m über den Fußboden reichen, dürfen bei Wanddicken ≥ 240 mm bis 80 mm Tiefe und 120 mm Breite ausgeführt werden.
- 5) Die Gesamtbreite von Schlitz nach Spalte 5 und Spalte 7 darf je 2 m Wandlänge die Maße in Spalte 7 nicht überschreiten. Bei geringeren Wandlängen als 2 m sind die Werte in Spalte 7 proportional zur Wandlänge zu verringern.